



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn • Schlossplatz 1 • 38518 Gifhorn
FB 3.5

3 - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen

Herrn

Aktenzeichen:

25.09.2019

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz - VIG¹ nach den letzten zwei Kontrollberichten des Betriebes „Strandperle“ in 29379 Wittingen, An der Badeanstalt 1

Sehr geehrter Herr

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Antrages nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) vom 24.09.2019. Dieser beinhaltet die Anfrage, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen zum Betrieb „Strandperle“ in 29379 Wittingen stattgefunden haben und die Aufforderung der Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte bei Beanstandungen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG sind die beteiligten Betriebe berechtigt, die Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. In diesem Fall erklären Sie sich mit der Weitergabe Ihrer Daten einverstanden und bitten um Weiterbearbeitung Ihrer Anträge.

Das Verfahren einschließlich der Beteiligung Dritter, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² oder den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Demzufolge werde ich vor der Weitergabe der beantragten Informationen ein Anhörungsverfahren durchführen.

Von der Anhörung kann u. a. bei der Weitergabe von Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG abgesehen werden. Da es sich bei Ihrem Antrag aber um die Herausgabe von Informationen gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 7 handelt, kann von der Anhörung nicht abgesehen werden. Andere Gründe zum Verzicht auf eine Anhörung liegen nicht vor.

Da möglicherweise rechtliche Interessen des beteiligten Dritten berührt werden, übe ich dieses Ermessen dahin gehend aus, dass den Betriebsinhabern Gelegenheit gegeben wird, sich zu den für das Verfahren erheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens hat die Behörde gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Hinderungsgründe gemäß § 29 Abs. 2 VwVfG sind nicht erkennbar, so dass der Bitte um Akteneinsicht entsprochen werden muss.

Ich weise darauf hin, dass in diesem Fall auch Ihre personenbezogenen Daten für die Einsicht nehmende Person erkennbar sind, obwohl hier noch kein Antrag auf Herausgabe der Daten der Anfragenden gestellt sondern nur eine Akteneinsicht wahrgenommen wurde.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass nach § 5 Abs. 2 S. 2 VIG eine Anhörung eine Bearbeitungsfrist von zwei Monaten zur Folge hat.

Bitte teilen Sie innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens, spätestens aber bis zum **10.10.2019** mit, ob Sie trotz der möglichen Einsichtnahme in die Akte und damit des Bekanntwerdens Ihrer personenbezogenen Daten Ihren Antrag aufrechterhalten.

Sollte bis zum genannten Fristablauf keine Nachricht von Ihnen bei mir eingehen, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage nicht erforderlich ist und lege den Vorgang unbearbeitet zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen

